

**Förderverein
Kindergarten und Grundschule
Brietlingen e.V.**



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten und Grundschule Brietlingen“ und hat seinen Sitz in Brietlingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung der Erziehung und will in diesem Zusammenhang ausschließlich und unmittelbar die Kinder des Kindergartens und der Grundschule in allen erzieherischen und pädagogischen Angelegenheiten unterstützen. Er will insbesondere durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrerinnen / Lehrern, Schülerinnen / Schülern und Freundinnen / Freunden dieser Einrichtungen die vielfältigen unterrichtlichen Belange sowie den Zusammenhalt außerhalb dieser Einrichtungen fördern.

Dies geschieht vor allem durch das Bereitstellen von Mitteln für den Aufbau von Materialsammlungen, neuen Medien, kulturellen Veranstaltungen sowie zur Unterstützung bedürftiger Kinder und Längerbetreuung in Kindergärten und Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; vielmehr dienen Mittel des Vereins nur satzungsgemäßen Zwecken; seine Mitglieder erhalten daraus keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinem Bestreben unterstützen will:

- a. Eltern und Erziehungsberechtigte derzeitiger oder früherer Kinder des Kindergartens bzw. der Grundschule, Freundinnen / Freunde dieser Einrichtungen
- b. Erzieherinnen des Kindergartens sowie Mitglieder des Lehrerkollegiums
- c. Öffentlich rechtliche Körperschaften und juristische Personen
- d. Firmen, Vereinigungen und Gesellschaften

**Förderverein
Kindergarten und Grundschule
Brietlingen e.V.**



Jedes Mitglied hat eine Stimme; dies gilt auch für c. und d.

Die Aufnahme in den „Förderverein Kindergarten und Grundschule Brietlingen e. V.“ gilt mit Einzug des Jahresbeitrages als erfolgt, wenn nicht innerhalb von 3 Wochen eine schriftliche Zurückweisung von Seiten des Vereins erteilt wird.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Tod eines Mitglieds
- b. Austritt oder Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt nicht mit dem Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten bzw. aus der Schule.

Mitglieder, die gegen den Zweck und die Satzung des Vereins verstoßen, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Mit dem Tage des Austritts oder durch Ausschluss erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 4 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden
- c. Veranstaltungen

Die Höhe des Jahresbeitrages ist dem Mitglied freigestellt. Der Mindestbeitrag beträgt 12,- Euro pro Mitglied und Jahr, bei zwei Mitgliedern pro Familie 20,- Euro. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Verein nur vor dem Hintergrund kontinuierlicher, finanzieller Unterstützung erfolgreich wirken kann.

Über die Vergabe von Mitteln wird entschieden:

- a. bis 500,- Euro: Vorsitzende/r und Stellvertreter/in
- b. 501,- bis 2500,- Euro: mit einfacher Mehrheit des Vorstandes
- c. über 2501,- Euro: mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung

**Förderverein
Kindergarten und Grundschule
Brietlingen e.V.**



§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand
- b. Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:

- a. Vorsitzende/r
- b. Stellvertreter/in
- c. Bis zu drei Beisitzern
- d. Schriftführer/in
- e. Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Dieses sind der/die Vorsitzende/r und /oder der/die Stellvertreter/in oder ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand kann einzelne Arbeitsausschüsse für einzelne, dem Vereinszweck in jeder Weise dienende Fachgebiete berufen, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen.

Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben am Ende jeden Geschäftsjahres die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen sowie den Eingang der Mitgliedsbeiträge. Den Rechnungsprüfern müssen sämtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Förderverein
Kindergarten und Grundschule
Brietlingen e.V.



§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Die Jahreshauptversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes durchzuführen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Sie sieht folgende Tagesordnungspunkte vor:

- a. Jahresbericht und Jahresabrechnung
- b. Bericht der Rechnungsprüfung
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Erforderliche Neuwahlen
- e. Sonstiges

Zusätzliche Tagesordnungspunkte können schriftlich, bis zu einer Woche vor der festgelegten Mitgliederversammlung, beim Vorstand eingereicht werden.

Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

Bei Bedarf können mehrere Mitgliederversammlungen einberufen werden; jede gemäß der Satzung einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen zu berufen und die nicht erschienen Mitglieder zu laden. Die zweite Versammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, selbständig ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder bei Wegfall des gemäß der Vereinssatzung festgelegten Zweckes, fällt das Restvermögen den Elternvertretern von Kindergarten und Grundschule zu. Beschlüsse für die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Brietlingen, den 30.6.2011

CSH
W. Drey

W. Drey

J. T. Klein